

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (77)739

Vol. 1977/0228

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(77) 739 endg.

Brüssel, den 23. Dezember 1977

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung von Übergangsmassnahmen zur Erhaltung und
Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen,
welche die Flagge Norwegens führen

(Von der Kommission, den Rat vorgelegt)

KOM(77) 739 endg.

VERORDNUNG (EWG) Nr.

DES RATES

vom

zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, welche die Flagge Norwegens führen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 3. November 1976 hat der Rat eine Anzahl von Entschlüssen über bestimmte externe und interne Aspekte der gemeinsamen Fischereipolitik angenommen.

Es haben Beratungen zwischen der Gemeinschaft und Norwegen zur Festlegung der jeweiligen Fangrechte beider Seiten für das Jahr 1978 stattgefunden. Diese Beratungen konnten jedoch noch nicht abgeschlossen werden.

Zunächst haben sich beide Seiten auf einige vorläufige Absprachen geeinigt. Es müssen daher Maßnahmen zur Durchführung dieser Absprachen getroffen werden.

Die Gemeinschaft und Kanada haben sich über die Koordinierung ihrer rechtlichen Regelung der Fischerei hinsichtlich einiger gemeinsamer Fischbestände und hinsichtlich der Garnelen in der Davis-Straße und dem Golf von Baffin geeinigt (ICNAF-Zonen 0 und 1).

.../...

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Schiffe, die die Flagge Norwegens führen, dürfen in den Fischereizonen des Königreichs Dänemark, die sich 200 Seemeilen weit vor der Küste Grönlands erstrecken und für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt, nur die im Anhang festgelegten Fänge tätigen.

2. Die Fangquoten werden vorbehaltlich der Beachtung der Erhaltungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie der sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Absatz 1 genannten Zonen eingeräumt.

Artikel 2

Die Ausübung der Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Fischereizonen wird von einer Genehmigung, die im Namen der Gemeinschaft von der Kommission ausgestellt wird, sowie von der Einhaltung der in dieser Genehmigung enthaltenen Bedingungen abhängig gemacht.

Artikel 3

Bei der Einreichung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung bei der Kommission sind folgende Angaben zu machen:

- a) Name des Schiffes;
- b) Registernummer;
- c) die außen angebrachten Kennnummern und -buchstaben;
- d) Registerhafen;
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Schiffmieters;
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles;
- g) Motorleistung;
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz;
- i) vorgesehene Fangmethode;
- j) vorgesehene Fangzone;

- k) Fischarten, die gefangen werden wollen;
- l) Zeitraum, für den eine Genehmigung beantragt wird.

Artikel 4

Jede Lizenz gilt für ein Schiff. Im Falle der Teilnahme mehrerer Schiffe an dem gleichen Fischvorgang muß jedes Schiff über eine Lizenz verfügen.

Artikel 5

1. Der Lizenzinhaber hat den Bedingungen der Lizenz Folge zu leisten und einer Funkstelle der Mitgliedstaaten innerhalb der in der Lizenz gesetzten Frist vor allem die Position des Schiffes sowie die Fänge nach Arten mitzuteilen.
2. Die Funkstationen der Mitgliedstaaten teilen der Kommission die von den Fischereischiffen der Drittländer aufgrund der Lizenz übermittelten Angaben unverzüglich mit.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung von Artikel 1 in den ihrer Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit unterstellten Meeresgewässern soweit wie möglich sicherzustellen; insbesondere sehen sie regelmäßige Kontrollen an Bord des Schiffes vor.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen 24 Stunden nach Feststellung des Verstoßes den Namen des betreffenden Schiffes sowie die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Fangquoten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1978

Art	ICNAF Zone	Menge (Tonnen)
Garnele (<i>Pandalus borealis</i>)	0 + 1	2 000

Abzüglich der in dem kanadischen Teil der ICNAF-Zonen 0 und 1 gefangenen Mengen.